

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND BEITRITT ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE INTERKANTONALE
ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH ÜBERREGIONALER KULTUREINRICHTUNGEN

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 31. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage Nr. 1321.2 - 11687 an der Sitzung vom 31. Mai 2005 beraten. Für zusätzliche Informationen stand uns der Bildungsdirektor, Regierungsrat Matthias Michel, zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Zusätzliche Informationen
3. Eintretensdebatte
4. Antrag

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 leistet der Kanton Zug Jahresbeiträge von insgesamt 1.0 Mio. Franken an das Opernhaus, das Schauspielhaus, das Theater am Neumarkt und das Tonhalle-Orchester in Zürich sowie an das Theater, das Sinfonieorchester und an das Kultur- und Kongresszentrum KKL in Luzern. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss vom 16. Dezember 1999 (BGS 421.3) postuliert in § 1 Abs. 3, dass diese Beiträge bis zum Inkrafttreten interkantonalen Vereinbarungen gewährt werden.

Die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug haben die jetzt vorliegende Interkantonale Vereinbarung, datiert vom 1. Juli 2003, ausgehandelt. Zürich, Luzern und Schwyz haben den Beitritt bereits beschlossen.

Für den Kanton Zug bringt diese Vereinbarung voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 1.66 Mio. Franken. Gemäss Zusatzprotokoll zur Vereinbarung ist das ebenfalls überregionale Angebot im Theater Casino Zug insofern berücksichtigt worden, als der Beitrag von Zug an Luzern für das KKL auf 60% (anstatt 80%) reduziert worden ist (siehe Anhang 2 zur Vereinbarung).

Die Konkordatskommission hat der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 1321.3 - 11746 mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

2. Zusätzliche Informationen

Zu Beginn der Debatte hat Bildungsdirektor Matthias Michel insbesondere darauf hingewiesen,

- dass das Kulturangebot in Zürich und Luzern wichtig sei für den Kanton Zug und dass dies auch regelmässig in der Standortwerbung erwähnt werde;
- dass eine Mitbeteiligung an der Finanzierung der kulturellen Institutionen, die ohne staatliche Unterstützung nicht auskommen, deshalb folgerichtig sei;
- dass der Kanton Zug mit den insgesamt 2.66 Mio. Franken den Preis für Leistungen bezahle, welche die Zuger Bevölkerung tatsächlich beziehe;
- dass sich der Kanton Zug nicht in die Programmgestaltung der unterstützten Institutionen einmischen werde, weil es sich hier um einen Leistungseinkauf handle;
- dass aktiv darauf hingearbeitet werde, damit später auch andere Kantone, wie z.B. Aargau oder Nidwalden, dieser Vereinbarung beitreten würden;
- dass die Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt in den Kantonsrat komme, weil kürzlich der Kanton Schwyz der Vereinbarung zugestimmt habe;
- dass hier der Kanton Zug beweisen könne, dass Zusammenarbeit und Lastenausgleich zwischen Kantonen auch ohne Zwang aus „Bundesbern“ funktioniere;
- dass bei einem Nichtbeitritt des Kantons Zug die Vereinbarung nicht zu Stande komme und somit unter anderem auch der bereits gesprochene Beitrag des Kantons Schwyz wieder hinfällig würde;
- dass ein Nichtbeitritt des Kantons Zug ein schlechtes Bild auf unseren Kanton werfen würde und unsere Position bei den NFA-Verhandlungen schwächen würde.

Auf die staatspolitische Tragweite dieser Vorlage – insbesondere im Zusammenhang mit der NFA – hat auch Finanzdirektor Peter Hegglin hingewiesen. Der Kanton Zug

sei auf gutes Einvernehmen mit anderen Geberkantonen wie Schwyz und Zürich angewiesen, um die gemeinsamen Interessen besser geltend machen zu können. Auf Initiative des Kantons Zug habe kürzlich die erste «NFA-Geberkonferenz» der ressourcenstarken Kantone stattgefunden. Ein Nichtbeitritt zur Vereinbarung überregionaler Kultureinrichtungen würde solche Bemühungen schwer belasten.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) seien die Beiträge an Kultureinrichtungen ausdrücklich nicht eingeschlossen. Der neue Art. 48a der Bundesverfassung sehe jedoch vor, dass die Kantone – zeitgleich mit dem Inkrafttreten der NFA – in diesem Bereich zur Zusammenarbeit verpflichtet würden. Der Kanton Zug habe diesem Umstand im Rahmen der Finanzstrategie Rechnung getragen und insgesamt 5.6 Mio. Franken (4.6 Mio. Franken zusätzlich zur bereits jetzt bezahlten Million) für den Interkantonalen Lastenausgleich vorgesehen (siehe Vorlage Nr. 1191.1 - 11333, Fussnote 4).

3. Eintretensdebatte

In der Stawiko wurden die erwähnten Argumente intensiv und kontrovers diskutiert.

Die **Kommissionsminderheit** unterstützt die Meinungen der beiden Regierungsräte gemäss Ziffer 2. Sie sieht den zusätzlichen Beitrag für den Einkauf von sehr guten kulturellen und künstlerischen Leistungen in den Zentren Zürich und Luzern in der Höhe gerechtfertigt. Es sei auch sachgerecht, dass auf die Programmgestaltung der unterstützten Kulturinstitutionen nicht Einfluss genommen werde. Im Weiteren zeigt sie sich besorgt um den guten Ruf unseres Kantons, wenn wir dieser Vereinbarung nicht beitreten sollten.

Am Wichtigsten aber sei, dass die grösste finanzielle und finanzpolitische Herausforderung für den Kanton Zug, die NFA, bei dieser Beitrittsentscheid unbedingt berücksichtigt werden müsse. Der Kanton Zug schade sich selber, wenn er mit einem allfälligen Nichtbeitritt negative Signale an die Nachbarkantone, insbesondere Schwyz und Zürich, sende.

Die Vereinbarung sei ja nicht auf alle Zeit gültig, sie könne allenfalls jederzeit innerhalb von zwei Jahren gekündigt werden.

Die **Kommissionsmehrheit** ist nicht damit einverstanden, dass diese spezielle Vereinbarung unbedingt vor Inkrafttreten der NFA abgeschlossen werden solle. Man wisse heute weder den genauen Betrag der NFA-Mehrbelastung noch den definitiven

Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Informationen sollen abgewartet werden, bevor in einem speziellen Bereich bereits zu Lasten des Kantons Zug Verpflichtungen eingegangen würden.

Es wurde kritisiert, dass in dieser Vereinbarung keine Limitierung der Kosten gegen oben vorgesehen sei und dass damit tendenziell und schleichend wieder Defizitdeckungen eingeführt würden.

Der vorgesehene Anfangsbeitrag des Kantons Zug von 2.66 Mio. Franken wird angesichts der Zuger Besucheranteile als hoch empfunden. Gemäss Anhang zur regierungsrätlichen Vorlage betragen die Zuger Besucheranteile im Jahr 2002:

- 3.7% im Luzerner Sinfonieorchester
- 3.3% im Luzerner Theater
- 6.0% im KKL
- 2.1% im Zürcher Opernhaus
- 1.8% im Zürcher Schauspielhaus
- 3.8% in der Zürcher Tonhalle.

Im Weiteren wird als störend empfunden, dass der Kanton Zug auf die Programmgestaltung der unterstützten Institutionen keinen Einfluss nehmen könne. Als letztes Mittel käme lediglich die Kündigung der Vereinbarung in Frage. Es wurde auch moniert, dass mit der Vereinbarung insbesondere elitäre Institutionen unterstützt werden sollen, wofür sich die Besucherinnen und Besucher auch höhere Eintrittspreise leisten könnten. Ein Stawiko-Mitglied hat es als störend empfunden, dass keine alternativen Kunst- und Kulturinstitutionen in die Vereinbarung aufgenommen worden sind.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 3 Nein- zu 2 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung

auf die Vorlage Nr. 1321.2 - 11687 nicht einzutreten.

Zug, 31. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür